

Stadt Friedland – Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bebauungsplan Nr.24 „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik“ / B-Plan Nr. 24A Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik- Teilgebiet Südost“

Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB)

Ziele: Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 24	07.12.2011
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	21.12.2012
Plananzeige / Anschreiben vom	19.01.2012
Stellungnahme Landkreis	12.03.2012
Landesplanerische Stellungnahme	17.02.2012
frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf vom Januar 2012	19.01.2012
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch EW-versammlung (Bekanntmachung Termin EW-Versammlung)	01.03.2012 (22.02.2012)
Frühzeitige Abwägung	28.03.2012

Entwurfsbeschluss für das Plangebiet Nr.24 A (Teilgebiet Südost)	28.03.2012
Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-plan Nr. 24A	
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden mit Schreiben vom	17.04.2012
Öffentliche Auslegung des Entwurfs	19.04.2012-20.05.2012
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	11.04.2012
Abschließende Beschlussfassungen	
• Abwägungsbeschluss	06.06.2012
• Satzungsbeschluss	06.06.2012
Genehmigung der Satzung	-
Bekanntmachung der Genehmigung	12.06.2013

Berücksichtigung der Umweltbelange / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

In Auswertung der Beteiligungen zum Vorentwurf wurde festgestellt, dass das Plangebiet Flächen eines im RREP MS ausgewiesenen Vorbehaltsraumes Naturschutz und Landschaftspflege umfasst. Die Flächen wurden aus dem Geltungsbereich genommen.

Im Februar 2012 wurde durch das Büro Grünspektrum eine erste „Einschätzung der Sensibilität des Untersuchungsgebietes“ vorgelegt und festgestellt, dass großflächige geschützte Biotopen betroffen sind. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wurde das Plangebiet reduziert. Als mögliche Aufstellflächen wurden die stadtnahem südlichen

Bereiche der ehemaligen Klärteiche und daran angrenzende Flächen beidseitig der Datze ermittelt. Für Teilflächen war eine Tierartenerfassung unabdingbar.

Das Plangebiet wurde in die Teilgebiete Südost (B-Plan Nr. 24A) und Südwest (B-Plan Nr. 24B) gegliedert; für das Plangebiet Südost (B-Plan Nr. 24A) wurde der Entwurf gebilligt.

Die Stadt Friedland hat die Inaussichtstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen auf allen Flächen des Bauleitplanes Nr. 24A beantragt.

Das LUNG hat mit Schreiben vom 15.05.2012 dem Vorhabenträger eine Genehmigung zur Vergrämung von Bodenbrütern auf den Grünlandbereichen erteilt und mit der E-Mail vom 4.06.2012 bestätigt, dass nach Realisierung der Auflagen keine weiteren Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.

Für die teilweise Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Geltungsbebereich des B-planes Nr. 24A wurde am 1.06.2012 die Naturschutzgenehmigung mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Auflagen:

1.1. Die Genehmigung für die Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope gilt **nur** für die Beseitigung der Feldgehölze auf dem Baufeld SO 2 (ehemalige Lagerfläche östlich der Datze) und der in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, **dunkelgrün** gefärbten Gehölzbestände (hier Feuchtgebüsche) im Geltungsbereich des B-Plans. Sämtliche **hellgrün** gekennzeichneten Gehölzbiotopflächen einschließlich der gesamten hier befindlichen Böschung sind zu erhalten. Gleiches trifft für die Gehölze im festgesetzten Pflanzstreifen am nordwestlichen Rand des B-Plans zu.

1.2. Die Einzäunung der PV-Anlage hat zur Abgrenzung der zu erhaltenden Biotopflächen am unteren Böschungsfuß zu erfolgen.

1.3. Die am östlichen Rand des B-Plans (hier östlich des Grabens) stehenden Bäume sind vollständig zu erhalten. Weit in das zukünftige Baufeld SO 2 hineinragende Äste können fachgerecht zurück geschnitten werden. -

1.4. Bei der Beseitigung der o.g. Gehölze und bei der Baufeldfreimachung ist eine **ökologische Baubegleitung** abzusichern. Bei der Feststellung aktueller Brutplätze einheimischer Vogelarten sind die Auflagen des LUNG im Bescheid vom 15.05.12 zu beachten.

1.5. Im Übrigen sind die im B-Plan festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a. für den Eingriff in den geschützten Biotopbestand zu beachten. Die im Bescheid des LUNG vom 15.05.12 geforderte Anlage eines Flachgewässers auf einer Fläche von 1000 m² ist auf der ehemaligen SO 1 Fläche am südöstlichen Rand des B-Plans spätestens im September/Oktober 2012 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu realisieren.

Die Erteilung dieser Genehmigung entbindet den Inhaber nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten und Ansprüchen, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens ergeben können. Sie ersetzt nicht Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Gegebenenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Zugangsrechte o.ä.) sind durch den Bauherren einzuholen.

Die zum Entwurf des B-Planes Nr. 24A „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik – Teilgebiet Südost“ eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beachtet.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht (keine Alternativen).